

II-4777 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7164/1-Pr 1/86

2233 IAB

1986 -09- 02

zu 2211 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2211/J-NR/1986

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (2211/J), betreffend ein gerichtliches Verbot der Keilerei durch Haustürgeschäfte, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ich bin selbstverständlich stets bemüht, an der Abstellung von beobachteten Mißbräuchen und sonstigen Unzukömmlichkeiten im Rechtsleben mitzuwirken.

In erster Linie soll das durch die Anwendung des vorhandenen rechtlichen Instrumentariums erreicht werden. Einige Probleme, die bei den in der Anfrage erwähnten Werkverträgen aufgetreten sind, wie etwa zu lange Schwebezustände

DOK 281P

- 2 -

oder Unklarheiten über die Qualität der bedungenen Leistungen, könnten wohl mit geltenden Bestimmungen befriedigend gelöst werden (§ 918 ABGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Z.1 KSchG oder §§ 863 und 915 ABGB). Zu überlegen wäre auch - wie dies schon wiederholt vom Bundesministerium für Justiz angeregt worden ist - die Anwendung der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten einer gemeinsamen Geltendmachung von Ansprüchen mehrerer benachteiligter Konsumenten durch einen der im § 28 KSchG genannten Verbände im Sinn des § 55 Abs. 1 Z.3 JN.

Soweit die geltende Rechtslage nicht ausreicht, werde ich auch künftig entsprechende Änderungen anregen oder zumindest an derartigen Änderungen mitwirken. Dabei kann naturgemäß das Justizrecht nicht isoliert betrachtet und behandelt werden, sondern nur im Zusammenwirken mit anderen Rechtsgebieten, besonders mit dem Gewerberecht.

Zu 2:

Zur Verhinderung des Überhandnehmens unseriöser Geschäftsmethoden bei "Haustürgeschäften" ist gewiß auch ein Verbot dieser Art der Geschäftsanbahnung vorstellbar. Zunächst müßte jedoch wohl geprüft werden, wie sich die Anzahl derartiger bedenklicher Geschäftsfälle zu der Anzahl seriös und einwandfrei abgewickelter Verträge verhält, um zu ver-

DOK 281P

- 3 -

meiden, daß eine Mehrzahl anständiger Unternehmer durch das Verhalten weniger "schwarzer Schafe" und die zu deren Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen Nachteile erleidet.

Im übrigen ist meines Erachtens auch hier der schon erwähnte Grundsatz anzuwenden, daß zunächst die schon geltende Rechtsordnung ausgeschöpft werden sollte. Wenn sich ein Verbot bestimmter Haustürgeschäfte als notwendig erweisen sollte, wird zunächst mit dem Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu überlegen sein, ob ein solches nicht mit einer Verordnung nach den §§ 54 Abs. 2 oder 57 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 ausgesprochen werden könnte.

Schließlich wird von den in Betracht kommenden Maßnahmen die zu wählen sein, die am wenigsten in die Freiheit des wirtschaftlichen Handelns der Beteiligten eingreift. Zu überlegen ist etwa eine Verbesserung des Rücktrittsrechts nach § 3 KSchG und damit eine Verbesserung der Möglichkeit für den Konsumenten, das Geschäft zu überdenken, in der Art, wie sie das BG vom 9.11.1984, BGBl.Nr. 456, für ganz bestimmte Geschäfte als § 26a in das KSchG eingebaut hat und wie dies auch als Ergebnis von Beratungen über die in der Anfrage erwähnten Geschäfte im Rahmen des Konsumentenpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vorgeschlagen worden ist.

- 4 -

Nach Prüfung dieses Problems, vor allem der dazu vertretenen Standpunkte der berührten Interessentengruppen, werde ich in der Bundesregierung dafür eintreten, daß dem Nationalrat die entsprechenden Gesetzesvorschläge zugeleitet werden.

2. September 1986

V. Ochs

DOK 281P